

a.b.s. Kurzarbeiterauswertung

1. Hintergründe zur Kurzarbeit

Die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist in den §§ 169 bis 181 SGB III geregelt. Es wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit dem Arbeitsamt schriftlich anzeigen. Das Kurzarbeitergeld kann frühestens von dem Kalendermonat an gewährt werden, in dem die Anzeige beim Arbeitsamt eingegangen ist. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen. Das Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonates, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Aktuelle Entwicklung (Coronavirus) - Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat am 13. März 2020 den Entwurf für das sogenannte "Arbeit-von-Morgen-Gesetz" verabschiedet. Ziel ist es, den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern. Der Gesetzentwurf enthält befristete Verordnungsermächtigungen, mit denen die Bundesregierung auf die Coronakrise reagiert und kurzfristig die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld anpassen kann. **Die neuen Regelungen zur Kurzarbeit treten voraussichtlich ab der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft und sollen zunächst bis Ende 2020 gelten. Wir setzen diese gesetzeskonform und fristgemäß für Sie um.**

Um den Erhalt von Arbeitsplätzen, Unternehmen und Wettbewerbsfähigkeit trotz der Coronakrise zu sichern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **10 Prozent-Schwelle:** Ein Betrieb soll dann Kurzarbeit anmelden können, wenn Aufträge aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen ausbleiben und mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle liegt bisher bei 30% der Belegschaft.
- **Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden:** Vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld soll vollständig oder teilweise auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden können. Nach geltendem Recht sind Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, verpflichtet, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen und ins Minus zu fahren.
- **Kurzarbeitergeld für Leiharbeiternehmer:** Der Bezug von Kurzarbeitergeld soll auf den Bereich der Leiharbeit erweitert werden.
- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:** Die Bundesagentur für Arbeit soll künftig die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, **vollständig erstatten**.
- **Verlängerung:** Wie bisher soll die Möglichkeit bestehen, dass die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von einem Jahr auf bis zu zwei Jahre verlängert wird.
- Wo immer es geht, soll Kurzarbeitergeld mit Qualifizierung verbunden werden.

Tagesaktuelle Informationen dazu erhalten Sie direkt bei der Agentur für Arbeit unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

2. Generelle Abwicklung der Kurzarbeit

Um Kurzarbeit zu beantragen, abzurechnen und die Erstattung beim Arbeitsamt zu beantragen, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wenn Sie sich über die Kurzarbeit informieren oder diese für Ihren Betrieb beantragen möchten, so können Sie das bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit vornehmen. Weitere Details, Formulare und eine Hotline-Nummer dazu finden Sie tagesaktuell unter folgendem Link:
<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
2. Abrechnungen der Kurzarbeit (KUG) im Rahmen der Lohnabrechnung. Selbstverständlich können sie sich gerade in diesen unsicheren Zeiten auf uns als Servicerechenzentrum verlassen und wir können die Kurzarbeit rechtssicher für Sie abrechnen. Eine entsprechende Anleitung, welche Daten Sie uns dafür in welcher Form mitteilen müssen, finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir erstellen dann auch die monatliche Kurzarbeiterliste, die Sie dann bei Ihrem Arbeitsamt einreichen.
3. Einreichen der von a.b.s. monatlich erstellten Kurzarbeiterliste bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. Diese erstattet Ihnen daraufhin die entsprechenden Beträge.

3. Notwendige Informationen an a.b.s.

Für die Ermittlung des Kurzarbeitergeldes seitens a.b.s. ist ein EUR-Betrag notwendig, den Sie pro Mitarbeiter ermitteln müssen, das sogenannte Sollentgelt. Das Istentgelt wird automatisch von uns ermittelt. Außerdem benötigen wir die Anzahl der KUG-Stunden (=Ausfallstunden) pro Arbeitnehmer.

Zudem sind die gekürzten monatlichen Bezüge des Mitarbeiters z.B. Lohnart 99 Fixbezug, Lohnart 40 Zuschuss VWL etc. anzugeben.

3.1. Ermittlung des Sollentgeltes

Das Sollentgelt ist das beitragspflichtige Bruttoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit erzielt hätte, also sein normales monatliches Entgelt einschließlich:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Anwesenheitsprämien
- Leitungs- und Erschwerniszulagen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, **soweit sie steuer- und beitragspflichtig sind**

Nicht zum Sollentgelt gehören:

- Mehrarbeitsvergütung (Stundenlöhne und Zuschläge)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.)
- Steuerfreie Reisekostenvergütungen und Auslöse
- Steuer- und beitragsfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Bei Arbeitern errechnet sich das Sollentgelt aus dem Stundensatz x der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Das Sollentgelt ist unter Lohnart 29 anzugeben.

Die für die Ermittlung des KUGs notwendigen Rundungen des Soll- und Istentgeltes auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag nicht vornehmen! Diese werden von uns vorgenommen!

Die Ausfallstunden müssen extra angegeben werden. Als Faustregel gilt: alle laufenden Bezüge, die sozialversicherungspflichtig sind, müssen auch beim Sollentgelt mit berücksichtigt werden.

3.2. Übermittlung der Daten an a.b.s.

Hier gibt es 2 Varianten der Datenübermittlung:

- Online-Kunden, die die Daten in unserer Software LobuOnline erfassen (siehe Punkt 5.1 Seite 6) .
- Erfassungskunden, die uns die Änderungen auf unseren Abrechnungslisten einreichen (siehe Punkt 5.2 Seite 10)

4. Beispiele zur Berechnung der Kurzarbeiterdaten

4.1. Berechnung der notwendigen Angaben bei der Angestellten (Festgehalt) Kurzarbeiter Maria

Der Mitarbeiter hat z.B.

z.B. Lohnart 99 Fixbezug/Gehalt =	3.120,00 € und
z.B. Lohnart 40 VWL =	39,88 €
Gesamtbrutto =	3.159,88 €
Ø monatliche Arbeitszeit =	173,33 Stunden*
Ausfallstunden =	24,00 Stunden

(* bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ergibt sich z.B. eine monatliche Arbeitszeit von 40 Stunden x 13 Wochen : 3 Monate = 173,33 Stunden)

Bei der Berechnung des Sollentgeltes gehen Sie folgendermaßen vor:

Musterberechnung:

Fixbezug/laufendes Gehalt =	3.120,00 €	= Lohnart 99
VWL =	39,88 €	= Lohnart 40

1. Zunächst ermitteln Sie den Stundensatz:

$$3.120,00 \text{ €} : 173,33 \text{ (Ø Arbeitsstunden pro Monat)} = 18,00 \text{ €}$$

2. Dann ermitteln Sie das durch KUG ausgefallenen Entgelt:

$$\text{Ausfallstunden} = 24 \text{ Stunden} \times 18,00 \text{ €} = 432,00 \text{ € (= Ausfallentgelt)}$$

3. Dann ermitteln Sie das gekürzte Gehalt während KUG:

Fixbezug/Gehalt =	3.120,00 €	
- <u>Ausfallentgelt</u> =	- 432,00 €	
= Gehalt KUG =	2.688,00 €	= Lohnart 99

(**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in KUG ist, also gar nicht arbeitet, ist auch kein Gehalt anzugeben)

4. Dann ermitteln Sie das Sollentgelt

3.120,00 € =	Fixbezug/laufendes Gehalt	
+ 39,88 € =	VWL	
3.159,88 € =	Sollentgelt	= Lohnart 29

Damit ist also von Ihnen Folgendes anzugeben:

Lohnart 99 =	2.688,00 €
Lohnart 40 =	39,88 €
Lohnart 10 =	40,00 €
Lohnart 29 =	3.159,88 €
Ausfallstunden =	24,00 Std.

Wie Sie uns diese Daten mitteilen ist unter Punkt 5.1 bzw. 5.2. beschrieben.

4.2. Berechnung der notwendigen Angaben beim Stundenlöhner Kurzarbeiter Hans

Der Mitarbeiter hat z.B.

z.B. Lohnart 151 Stundenlohn	=	17,00 € pro Stunde
z.B. Lohnart 40 VWL	=	39,88 €
Ø monatliche Arbeitszeit	=	173,33 Stunden
Ausfallstunden	=	40,00 Stunden

Musterberechnung:

1. Zunächst ermitteln Sie die durch KUG gekürzten Arbeitsstunden

Volle Arbeitszeit (mtl.)	=	173,33 Std.	
- Ausfallstunden	=	-40,00 Std.	
= gekürzte Arbeitszeit	=	133,33 Std.	= Lohnart 151 / 99

(**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in KUG ist, also gar nicht arbeitet, sind auch keine Arbeitsstunden z.B. unter Lohnart 151 oder 99 anzugeben)

2. Dann ermitteln Sie das Sollentgelt

Zunächst wird der Lohn bei Vollzeitarbeit ermittelt:

Vollzeit Lohn	=	173,33 Std x 17,00 €	= 2.946,61 €
---------------	---	----------------------	--------------

Sollentgelt	=	2.946,61 € (Vollzeit Lohn)	
	+	39,88 € (VWL)	= 2.986,49 € = Lohnart 29

Damit ist also von Ihnen Folgendes anzugeben:

Lohnart 151 bzw. 99	=	133,33 Std. x 17,00 € = 2.266,61 €
Lohnart 40	=	39,88 €
Lohnart 10	=	40,00 €
Lohnart 29	=	2.986,49 €
Ausfallstunden	=	40,00 Std.

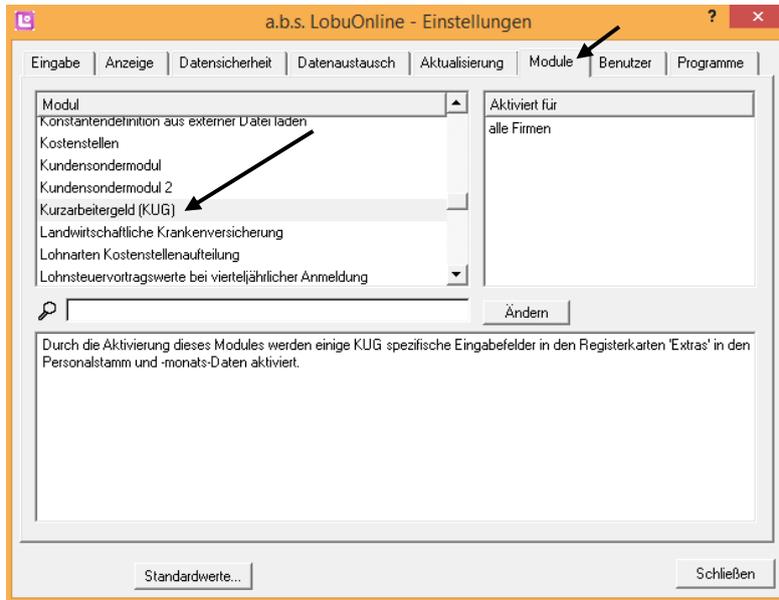
Wie Sie uns diese Daten mitteilen ist unter Punkt 5.1 bzw. 5.2. beschrieben.

5. Übermittlung der Daten an a.b.s. und a.b.s. Auswertungen

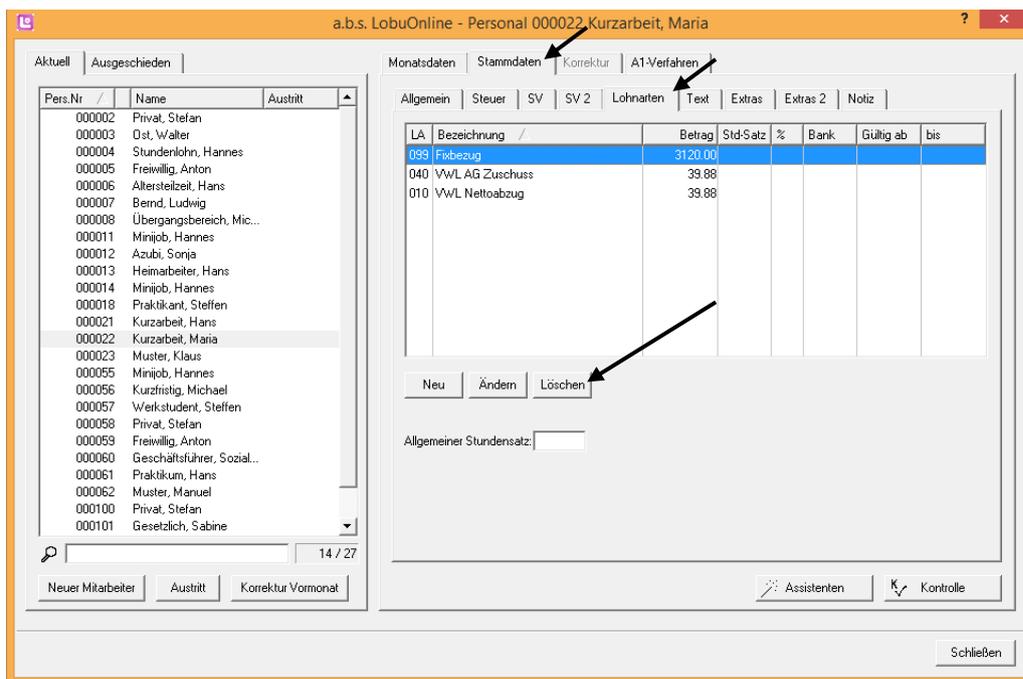
5.1. Übermittlung der KUG Daten über LobuOnline (LobuOnline-Kunden)

LobuOnline-Kunden geben die entsprechenden Daten direkt ins LobuOnline ein. Dabei gehen Sie wie folgt vor:

- a.) Aktivieren Sie im Menü „Extras“ => „Einstellungen“ in der Registerkarte „Module“ das Modul „Kurzarbeitergeld (KUG)“ per Doppelklick.

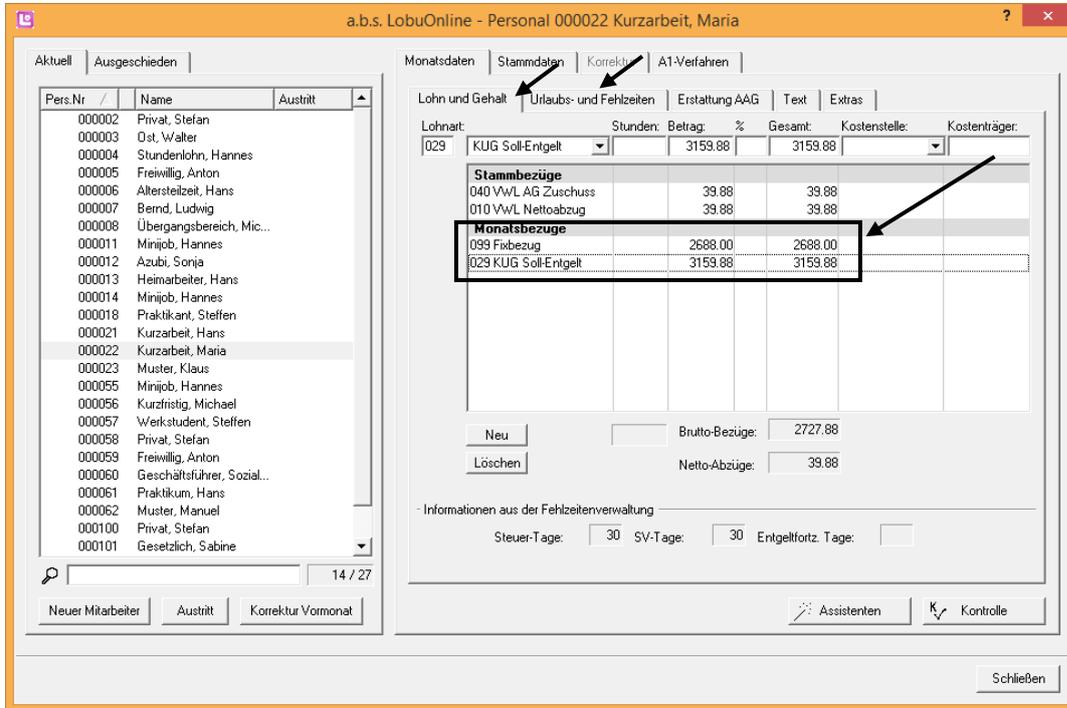


- b.) **Nur bei Gehaltsempfängern - nicht bei Stundenlöhnern!** Wechseln Sie in „Bearbeiten“ => „Personal“ in die Registerkarte „Stammdaten“ => Unterregister „Lohnarten“. Bei Gehaltsempfängern löschen Sie jetzt das fest hinterlegte Gehalt.

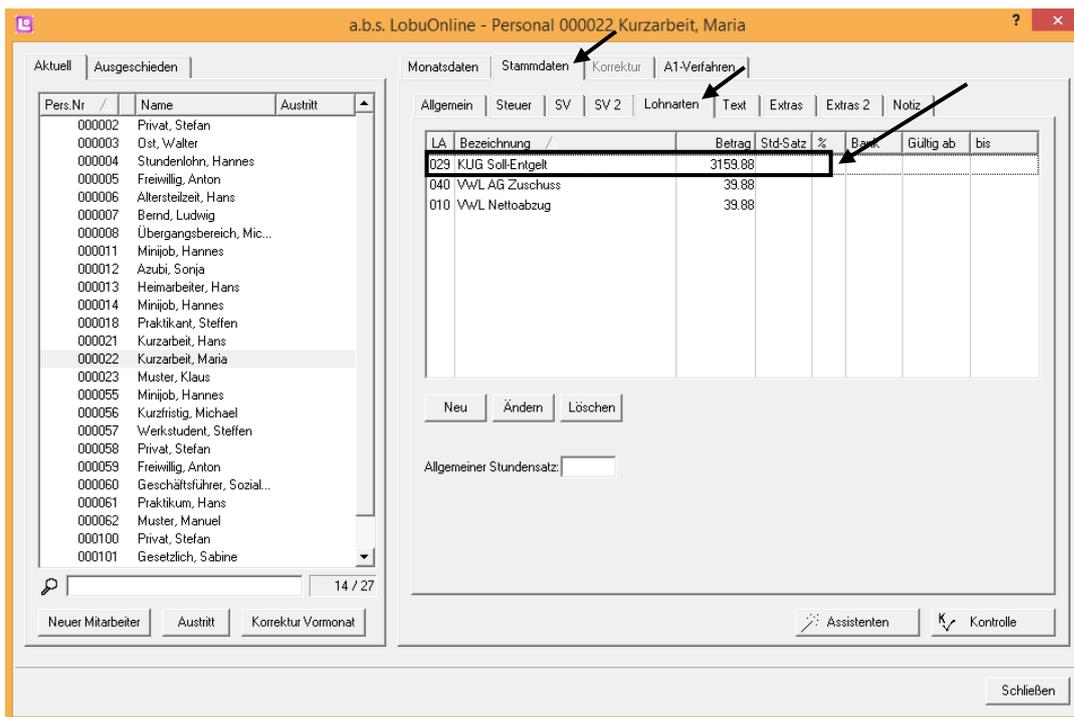


- c.) Wechseln Sie jetzt in die Registerkarte „Monatsdaten“ => Unterregister „Lohn und Gehalt“.

- d.) Geben Sie jetzt dort bei Gehaltsempfängern das Sollentgelt unter Lohnart 29 an, das gekürzte Gehalt z.B. unter Lohnart 99. Das wiederholen Sie für jeden weiteren Monat der Kurzarbeit. (**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in KUG ist, also gar nicht arbeitet, ist auch kein Gehalt z.B. unter Lohnart 99 anzugeben, das Sollentgelt unter Lohnart 29 ist aber in jedem Fall anzugeben.)



- e.) (Bei Gehaltsempfängern können Sie das Sollentgelt (und ggf. auch das gekürzte Gehalt) auch unter „Stammdaten“ => „Lohnarten“ eingeben statt unter „Monatsdaten“ => „Lohn und Gehalt“, wenn dieses jeden Monat gleich bleibt. Dann müssen Sie dieses nicht jeden Monat erneut erfassen.)



- f.) Bei Lohnempfängern (Stundenlöhnern) geben Sie ebenfalls unter „Monatsdaten“ => „Lohn und Gehalt“ das Sollentgelt unter Lohnart 29 und die tatsächlich gearbeiteten Stunden z.B. unter Lohnart 151 an. Diese Eingabe ist monatlich zu wiederholen. (**Hinweis:** wenn Ihr Mitarbeiter komplett in KUG ist, also gar nicht arbeitet, sind auch keine Arbeitsstunden z.B. unter Lohnart 151 anzugeben, das Sollentgelt unter Lohnart 29 ist aber in jedem Fall anzugeben.)

The screenshot shows the 'Monatsdaten' tab for employee Hans (ID 000021). The 'Lohn und Gehalt' sub-tab is active. A table displays the following data:

Stammbezüge	Stunden	Betrag	%	Gesamt	Kostenstelle	Kostenträger
040 VwL AG Zuschuss		39.88		39.88		
010 VwL Nettoabzug		39.88		39.88		
Monatsbezüge						
029 KUG Soll-Entgelt		2986.49		2986.49		
151 Stundenlohn	133.33	17.00		2266.61		

Summary statistics at the bottom of the table:

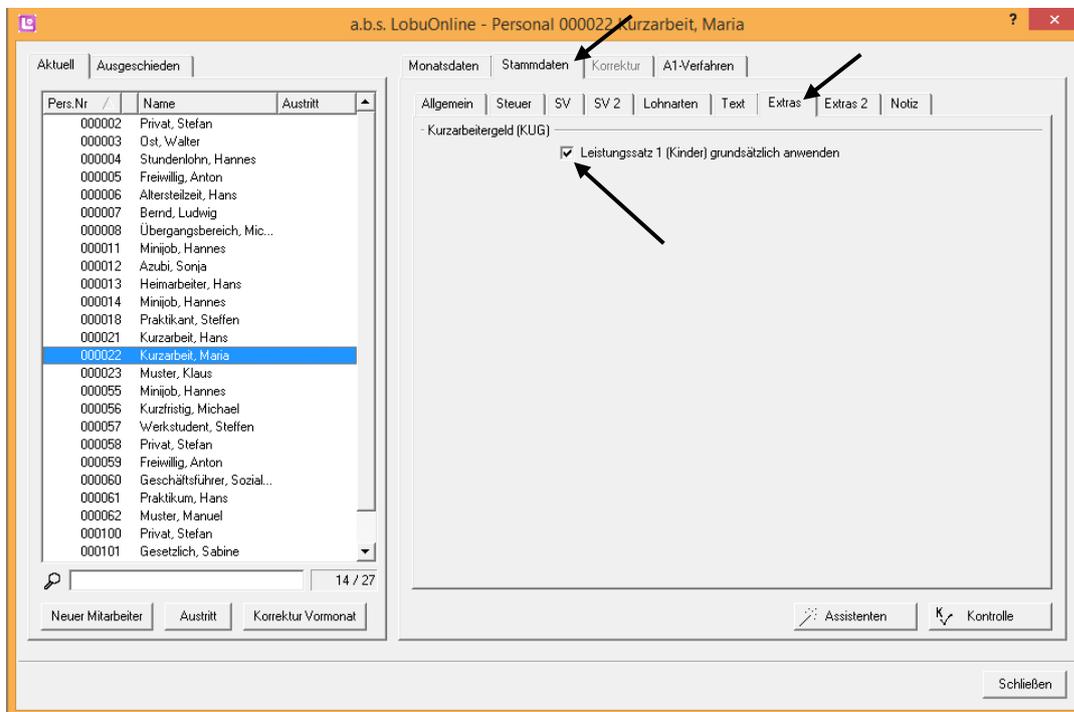
- Brutto-Bezüge: 2306.49
- Netto-Abzüge: 39.88

- g.) Wechseln Sie jetzt unter „Monatsdaten“ in die Registerkarte „Extras“ und geben dort die KUG-Ausfallstunden ein. Diese Eingabe ist monatlich zu wiederholen.

The screenshot shows the 'Monatsdaten' tab for employee Maria (ID 000022). The 'Extras' sub-tab is active. The 'Ausfallstunden' field is highlighted with a value of 24.00. Other fields include 'KUG-Krankstunden' and 'Buchstabe M'.

Hier können Sie auch die KUG-Krankstunden erfassen oder angeben, wenn sich ein Mitarbeiter in einer Qualifizierungsmaßnahme befindet und Sie damit die Sozialversicherung des KUG zu 100% erstattet bekommen.

- h.) Leistungssatz (1 Kinder): Diese Eingabe ist nur vorzunehmen, wenn der Mitarbeiter ein Kind hat (Kinderfreibetrag mindestens 0,5), dieses aber z.B. nicht beim Lohnsteuerabzug für den von Ihnen abgerechneten Mitarbeiter berücksichtigt wird, sondern der Kinderfreibetrag z.B. bei der Lohnsteuerberechnung seines Ehepartners über ELStAM berücksichtigt wird. Dann hat Ihr Mitarbeiter trotzdem Anspruch auf den für ihn günstigeren Leistungssatz 1.



Ist der Kinderfreibetrag dagegen bei dem betreffenden Mitarbeiter für die Lohnsteuerberechnung im a.b.s.-Lohnsystem eingetragen, müssen Sie hier nichts weiter angeben, da dieser dann von uns automatisch erkannt wird.

5.2. Übermittlung der KUG-Daten auf der a.b.s.-Abrechnungsliste (Erfassungskunden)

Tragen Sie auf der monatlichen Abrechnungsliste einfach die Werte Lohnart 29 = Sollentgelt, und die Ausfallstunden ein. Zudem kürzen Sie das Gehalt entsprechend bzw. geben Sie die tatsächlich gearbeiteten Stunden an. Lassen Sie uns die Abrechnungsliste dann wie gewohnt für den nächsten Abrechnungsmonat zukommen und wir übernehmen die Berechnung des Kurzarbeitergeldes für Sie.

Muster:

FKN: 9999.51 AFN: 009164 Zeitraum: 03/2020 Abrechnungsliste Mustermann Müller GmbH 20.20/055/20.0.1/20 Blatt: 6

000021 Kurzarbeit, Hans													
Bezüge	Fix			Variabel			Stunden			Überstunden / Zuschläge			
	LA	Betrag €		LA	Betrag €		LA	Stunden	Std.Satz €	LA	Stunden/Anz.	Std.Satz €	%
	Stundensatz:	17,00											
	010 VWL Nettoabzug	39,88		029 Soll-Entgelt	2.986,49		151 Std-Lohn	133,33	17,00				
	040 VWL AG Zuschuss	39,88											
Fehlzeiten	Von	Bis	Urlaub	Krank-Lohnfortzahlung	Krank-Krankengeld	Elternzeit	Sonstiges			Siehe Beiblatt			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausfallstunden: 40,00			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leistungssatz 1			<input type="checkbox"/>			
							anwenden						
Sonstiges	<input type="checkbox"/> Personalstammblatt anbei												

000022 Kurzarbeit, Maria													
Bezüge	Fix			Variabel			Stunden			Überstunden / Zuschläge			
	LA	Betrag €		LA	Betrag €		LA	Stunden	Std.Satz €	LA	Stunden/Anz.	Std.Satz €	%
	Stundensatz:												
	099 Fixbezug	2.688,00		029 Soll-Entgelt	3.159,88								
	010 VWL Nettoabzug	39,88											
	040 VWL AG Zuschuss	39,88											
Fehlzeiten	Von	Bis	Urlaub	Krank-Lohnfortzahlung	Krank-Krankengeld	Elternzeit	Sonstiges			Siehe Beiblatt			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausfallstunden: 24,00			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leistungssatz 1			<input type="checkbox"/>			
							anwenden						
Sonstiges	<input type="checkbox"/> Personalstammblatt anbei												

Die zusätzliche Information „Leistungssatz 1“ ist nur anzugeben, wenn der Mitarbeiter ein Kind hat (Kinderfreibetrag mindestens 0,5), dieses aber z.B. nicht beim Lohnsteuerabzug für den von Ihnen abgerechneten Mitarbeiter berücksichtigt wird, sondern der Kinderfreibetrag z.B. bei der Lohnsteuerberechnung seines Ehepartners über ELStAM berücksichtigt wird. Dann hat Ihr Mitarbeiter trotzdem Anspruch auf den für ihn günstigeren Leistungssatz 1. Ist der Kinderfreibetrag dagegen bei dem betreffenden Mitarbeiter für die Lohnsteuerberechnung im a.b.s.-Lohnsystem eingetragen, müssen Sie hier nichts weiter angeben, da das dann von uns automatisch erkannt wird.

5.3. Wichtige Information

Wir können nur für eine verbindliche KUG-Auswertung garantieren. Bei Fragen, die die Ermittlung des Soll- und Istentgeltes betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihr Arbeitsamt! Hier sendet das Arbeitsamt auf Wunsch auch einen Sachverständigen, der das KUG-Entgelt gemeinsam mit Ihnen errechnet.

Wenn Sie den ersten Monat Kurzarbeit abrechnen, empfiehlt es sich zunächst eine Vorabauswertung zu erstellen und diese dem zuständigen Sachbearbeiter beim Arbeitsamt vorzulegen. Dieser kann dann prüfen, ob die Abrechnung so korrekt ist. Auch die erste Kurzarbeiterliste, die von uns erstellt wird, sollte man vom Arbeitsamt nochmals kontrollieren lassen. So kann sichergestellt werden, dass die zukünftigen Auswertungen im Sinne des Arbeitsamtes erstellt werden, da es hier sehr viele Sonderregelungen gibt.

Das Kurzarbeitergeld wird zunächst von uns für Sie im Rahmen der Lohnabrechnung berechnet und von Ihnen an die Mitarbeiter ausgezahlt und Ihnen dann nach Vorlage der Kurzarbeiterliste vom Arbeitsamt gewährt bzw. erstattet. Ab der ersten Aprilhälfte 2020 werden dann voraussichtlich auch 100% der Sozialversicherungsbeiträge auf das Fiktiventgelt vom Arbeitsamt erstattet. Auch diese werden wir automatisch für Sie berechnen und auf der von uns erstellten Kurzarbeiterliste mit ausweisen, sobald hier Rechtsklarheit herrscht.

Lohn- und Gehaltsabrechnung Sorgfältig aufbewahren! Gilt als Entgeltbescheinigung.

FKN: 999951 Mustermann Müller GmbH		Abrechnung Monat/Jahr: 03.20	Url.Anspr.-VJ	Url.Anspr.-LJ	Url.gen.	Url.Rest	
Mustermann Müller GmbH Frauenstr. 32 80469 München		Geburtsdatum: 23.06.66	St. Tg.: 30	Steuerklasse: 1	Kinder-Freibeträge: 0,0	Rel. Faktor: RK	Freibetrag jährlich/monatlich
Persönlich/Vertraulich!		Eintrittsdatum: 01.03.20	Sv. Tg.: 30	Sozialversicherung KV: 1	Kind. AV: 1	Rel. PV: 1	Bundesland: BAY
Frau Kurzarbeit, Hans Kuhdamm 1 81543 München		Austrittsdatum: 000	Kranken-kasse: 000	Name: AOK Bayern Die Gesundheitskass	Um-lage: J	Pers.Gr. Schl.: 101	Basis-absicherung: Nein
Pers.Nr. 000021 03/20		Lohnsteuer-identifikationsnummer	Sozial-versicherungsnummer	Mehrfach-beschäftigung			
IBAN Bank		BIC					
Durchschnittslohn Monat						0,00	
Durchschnittslohn Tag						0,00	
Durchschnittslohn Stunde						0,00	

LA	Anzahl	Abrechnung	EUR	%	Kostenstelle	SV.Btto.	ST.Btto.	Ges.Btto.
		03.20						
		Stundenlohn	17,00			2.266,61	2.266,61	2.266,61
151	133,33	VWL AG Zuschuss				39,88	39,88	39,88
040		Kurzarbeitergeld (s.u.)						249,79
		Gesamtbrutto				2.850,49	2.306,49	2.556,28
		Lohnsteuer						240,08
		Kirchensteuer						19,20
		Solid.-Zuschlag						13,20
		Krankenversicherung					7.300%	168,37
		Krankenvers. Zusatzbeitrag					0.550%	12,69
		Rentenversicherung					9.300%	214,50
		Arb.lo.versicherung					1.200%	27,68
		Pflegeversicherung					1.775%	40,94
		Gesetzliche Abzüge						736,66
		Netto						1.819,62
010		- VWL Nettoabzug						39,88
		Persönliche Be-/Abzüge						-39,88
		Auszahlung Kasse					EUR	1.779,74
		Ermittlung Kurzarbeitergeld:						
		Soll-Leistungssatz lt. Tabelle	aus		2.986,49:	1.312,84		
		./. Ist-Leistungssatz lt. Tabelle	aus		2.306,49:	1.063,05		
		Kurzarbeitergeld (40,00 Stunden)				=====		249,79



Aufrechnung:	Gesamtbrutto:	2.556,28	Sonst.Bezug :		SV-Anteil KV/AV/PV :	249,68
ST-Tage 30	Steuerbrutto :	2.306,49	Lohnsteuer :	240,08	SV-Anteil RV :	214,50
SV-Tage 30	RV/AV Brutto:	2.850,49	Kirchensteuer :	19,20	KV/PV Erstattung :	
Blatt: 0009	KV/PV Brutto:	2.850,49	Solid.Zuschlag:	13,20	RV Erstattung :	

16.03.2020 20.16/055/20.0.1

Entgeltbescheinigung nach §108 Abs.3 S.1 Gewerbeordnung

Abbildung 5.4.2.: a.b.s Kurzarbeiterlohnabrechnung 1 (Stundenlohnempfänger)

5.5. Ermittlung des Kurzarbeitergeldes am Beispiel Kurzarbeiter Maria

Das Kurzarbeitergeld von 158,32 € wird von uns automatisch für Sie errechnet. Das Vorgehen ist dabei wie folgt:

Beim Sollentgelt von 3.159,88 € ergibt sich nach der KUG-Tabelle (Leistungssatz 1 Kind und Steuerklasse 1) ein Netto von 1.376,98 €. Beim Istentgelt von 2.727,88 € ergibt sich ein Netto von 1.288,66 €. Die Differenz beträgt also 1.376,98 € - 1.288,66 € = 158,32 €.



Bundesagentur für Arbeit

**Gültig für Abrechnungszeiträume
ab Januar 2020**

Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)

Für die Ermittlung der Höhe des Kug ist es erforderlich, dass zunächst für das Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Mehrarbeitsentgelt und Einmalzahlungen) und für das Ist-Entgelt (tatsächlich im Kalendermonat erzieltetes Bruttoarbeitsentgelt) ein rechnerischer Leistungssatz aus der Tabelle abgelesen wird. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragene Lohnsteuerklasse und der Leistungssatz 1 oder 2 zu Grunde zu legen. Die Zuordnung zu den Leistungssätzen 1 oder 2 richtet sich nach folgenden Merkmalen:

Leistungssatz 1 = Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5 eingetragen ist (die Kinder i.S. des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben) oder für die aufgrund einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit der Leistungssatz 1 maßgebend ist.

Leistungssatz 2 = alle übrigen Arbeitnehmer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus dieser Tabelle abgelesenen Leistungssätzen ergibt das Kug für den jeweiligen Kalendermonat.

Beispiel:

**Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III;
Kinderfreibetrag 1,0**

= Lohnsteuerklasse III, Leistungssatz 1

Soll-Entgelt im Kalendermonat = 2.500,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 1.295,11 €
Ist-Entgelt im Kalendermonat = 1.250,00 € - Rechnerischer Leistungssatz = 675,36 €
Kug = 619,75 €

Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens nach § 39f Einkommensteuergesetz kann das Kurzarbeitergeld nur maschinell errechnet und nicht aus der Kug-Tabelle abgelesen werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben in den neuen Bundesländern ist die Tabelle höchstens bis zu dem durch Trennlinie gekennzeichneten Wert anzuwenden (Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze als rechnerische Größe; diese beträgt für das Jahr 2020 6.450 Euro im Monat). Soweit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener), gilt eine besondere Tabelle, die Sie bei der Agentur für Arbeit anfordern können.

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
von	bis	monatlich					
€	€	€	€	€	€	€	
10,00	29,99	1	10,72	10,72	10,72	10,72	9,21
		2	9,60	9,60	9,60	9,60	8,25
30,00	49,99	1	21,44	21,44	21,44	21,44	18,43
		2	19,20	19,20	19,20	19,20	16,50
50,00	69,99	1	32,16	32,16	32,16	32,16	27,64
		2	28,80	28,80	28,80	28,80	24,75
70,00	89,99	1	42,88	42,88	42,88	42,88	36,85
		2	38,40	38,40	38,40	38,40	33,00
90,00	109,99	1	53,60	53,60	53,60	53,60	46,06
		2	48,00	48,00	48,00	48,00	41,25
110,00	129,99	1	64,32	64,32	64,32	63,38	55,28
		2	57,60	57,60	57,60	56,75	49,50

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Lohnsteuerklasse					
		Leistungs- satz	I / IV	II	III	V	VI
monatlich							
€	€		€	€	€		
von €	bis €						
2.650,00	2.669,99	1	1.196,74	1.228,50	1.361,33	993,29	968,91
		2	1.071,71	1.100,15	1.219,10	889,51	867,68
2.670,00	2.689,99	1	1.204,05	1.235,92	1.369,48	999,30	974,80
		2	1.078,25	1.106,79	1.226,40	894,89	872,95
2.690,00	2.709,99	1	1.211,35	1.243,34	1.377,63	1.005,31	980,68
		2	1.084,79	1.113,44	1.233,70	900,28	878,22
2.710,00	2.729,99	1	1.218,66	1.250,76	1.385,79	1.011,31	986,70
		2	1.091,33	1.120,09	1.241,00	905,65	883,61
2.730,00	2.749,99	1	1.226,02	1.258,12	1.393,83	1.017,32	992,46
		2	1.097,93	1.126,67	1.248,20	911,03	888,77
2.750,00	2.769,99	1	1.233,27	1.265,54	1.401,98	1.023,33	998,35
		2	1.104,42	1.133,32	1.255,50	916,42	894,05
2.770,00	2.789,99	1	1.240,57	1.272,91	1.410,24	1.029,21	1.004,12
		2	1.110,95	1.139,92	1.262,90	921,68	899,21

⋮

3.070,00	3.089,99	1	1.348,59	1.382,34	1.530,15	1.116,45	1.090,83
		2	1.207,69	1.237,92	1.370,29	999,80	976,86
3.090,00	3.109,99	1	1.355,71	1.389,59	1.537,66	1.122,22	1.096,60
		2	1.214,07	1.244,41	1.377,01	1.004,98	982,03
3.110,00	3.129,99	1	1.362,79	1.396,77	1.545,03	1.127,99	1.102,37
		2	1.220,41	1.250,84	1.383,61	1.010,14	987,20
3.130,00	3.149,99	1	1.369,91	1.403,96	1.552,53	1.133,77	1.108,09
		2	1.226,78	1.257,28	1.390,33	1.015,31	992,32
3.150,00	3.169,99	1	1.376,98	1.411,14	1.560,03	1.139,54	1.113,85
		2	1.233,12	1.263,71	1.397,05	1.020,48	997,48
3.170,00	3.189,99	1	1.384,11	1.418,33	1.567,54	1.145,31	1.119,63
		2	1.239,50	1.270,15	1.403,77	1.025,65	1.002,65
3.190,00	3.209,99	1	1.391,17	1.425,51	1.574,90	1.151,03	1.125,40
		2	1.245,83	1.276,58	1.410,36	1.030,77	1.007,82
3.210,00	3.229,99	1	1.398,24	1.432,64	1.582,41	1.156,80	1.131,17
		2	1.252,16	1.282,96	1.417,08	1.035,94	1.012,99
3.230,00	3.249,99	1	1.405,25	1.439,83	1.589,78	1.162,57	1.136,94
		2	1.258,43	1.289,40	1.423,69	1.041,11	1.018,16

Abbildung 5.5.: Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Die aktuelle Tabelle finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

5.6. a.b.s.-Kurzarbeiterliste

Von a.b.s. wird mit den Lohnunterlagen für den betreffenden Monat dann folgende Kurzarbeiterliste erstellt, die dem Arbeitsamt vorzulegen ist.

Abbildung 5.6. a.b.s.-Kurzarbeiterliste

FKN: 9999.51 AFN: 9277 Zeitraum: 03/2020 KUG Mustermann Müller GmbH 20.20/055/20.0.1 Blatt: 1
 Kug-Abrechnungsliste Kug-Stammnummer
 Anlage zum Leistungsantrag 99999011
 Abrechnungsmonat 04/2020

lfd. Nr.	PNR, Abrechnung Name, Vorname Versicherungsnummer	Kug Ausfallstunden Krankengeldstunden Stunden Insgesamt	Sollentgelt (ungerundet)	Istentgelt (ungerundet)	Steuerklasse Leistungs-satz (1/2)	Leistungs-satz Soll lt. Tabelle	Leistungs-satz Ist lt. Tabelle	Durchschnittliche Lstg.pro Std.(7./8) Insg. Stunden (3)	Auszuzahl. Kurzarbeiter-geld
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	000021 Kurzarbeit, Michael	Kug: 24.00	3159.88	2727.88	I 2	1233.12	1091.33		141.79
2	000022 Kurzarbeit, Sandra	Kug: 104.00	2986.49	2306.49	I 2	1175.68	951.98		223.70

Summen:	6146.37	5034.37	Kug	365.49
---------	---------	---------	-----	--------

Das Kurzarbeitergeld wird zunächst von Ihnen an die Mitarbeiter ausgezahlt und Ihnen dann nach Vorlage der Kurzarbeiterliste vom Arbeitsamt gewährt bzw. erstattet. Im Laufe der ersten Aprilhälfte 2020 sollen dann auch zusätzlich 100% der Sozialversicherungsbeiträge auf das Fiktiventgelt vom Arbeitsamt erstattet werden. Einen genaueren Termin gibt es hier aktuell noch nicht. Wir werden diese Änderung fristgemäß für Sie mit auf unserer Kurzarbeiterliste berücksichtigen, sobald diesbezüglich Klarheit herrscht.

5.7. Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge Kurzarbeiter Michael (automatisch durch a.b.s.)

5.7.1. Arbeitnehmer (AN):

Krankenversicherung	=	2.727,88 € x 7,30%	=	199,14 €
Zusatzbeitrag 0,55% KV	=	2.727,88 € x 0,55%	=	15,00 €
Rentenversicherung	=	2.727,88 € x 9,30%	=	253,69 €
Arbeitslosenversicherung	=	2.727,88 € x 1,20%	=	32,73 €
Pflegeversicherung	=	2.727,88 € x 1,525%	=	41,60 €
Zusatzbeitrag 0,25% PV	=	2.727,88 € x 0,25%	=	6,82 €
AN-Anteil insgesamt			=	548,98 €

5.7.2. Arbeitgeber (AG)

Wie Arbeitnehmer nur ohne Zusatzbeitrag PV = 548,98 € - 6,82 € = **542,16 €**

Beitrag aus **fiktivem Arbeitsentgelt**:

Fiktives Arbeitsentgelt = 3.159,88 € (Sollentgelt) - 2.727,88 € (Istentgelt)) x 80% = 345,60 €

Die Beiträge aus dem fiktiven Arbeitsentgelt werden nur vom AG getragen:

Krankenversicherung = 345,60 € x 14,60% = 50,46 €

Zusatzbeitrag 1,1% KV = 345,60 € x 1,1% = 3,80 €

Rentenversicherung = 345,60 € x 18,6% = 64,28 €

Arbeitslosenversicherung = nur Beiträge aus dem Istentgelt

Pflegeversicherung = 345,60 € x 3,05% = 10,54 €

Vom Arbeitgeber ist der Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose auf das Fiktiventgelt generell nicht zu bezahlen!

Insgesamt = **129,08 €**

AG-Anteil insgesamt = **129,08 € + 542,16 € = 671,24 €**

SV-Brutto = 2.727,88 € + 345,60 € = **3.073,48 €**. Dieses Brutto wird auch von uns im Rahmen der DEÜV-Meldungen an die Krankenkassen gemeldet.

5.8. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Arbeitsamt (voraussichtlich ab der ersten Aprilhälfte 2020)

Für die Monate, in denen sich der Betrieb in Kurzarbeit befindet, werden ab der ersten Aprilhälfte 2020 voraussichtlich 100% der Sozialversicherungsbeiträge **auf das Fiktiventgelt** auf Antrag vom Arbeitsamt erstattet. Einen genaueren Termin gibt es hier leider nicht. Wir werden diese gesetzliche Neuerung sofort mit für Sie umsetzen, sobald der genaue Starttermin feststeht.

6. Weitere Hintergründe zur Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67% für Arbeitnehmer mit mindestens 0,5 Kinderfreibeträgen (unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Berufsausbildung kann man sich das Kind auch auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn es über 18 Jahre alt ist) und 60% für die übrigen Arbeitnehmer der Nettoentgeltdifferenz im Kalendermonat. Das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Dieses wird von a.b.s. nach der „Tabelle zur Berechnung des Winterausfallgeldes und des Kurzarbeitergeldes“ der Agentur für Arbeit errechnet. Hierfür sucht das Programm einfach das Bruttoarbeitsentgelt aus der Tabelle, also das Soll/Istentgelt und liest dann das jeweilige pauschalierte Netto nach Steuerklasse und Leistungssatz ab. Die Differenz aus Soll und Ist-Netto ist dann das Kurzarbeitergeld. (Das pauschalierte Netto wird ermittelt aus Soll bzw. Istentgelt - Sozialversicherungspauschale 21% - Lohnsteuer laut Steuerklasse – Solidaritätszuschlag.)

Hinweis: Ab 6.890,00 € steigt das Netto nicht mehr und bleibt bei einem festen Wert, d.h. also wenn ein Mitarbeiter z.B. 8.500 € Soll- und 7.000 € Istentgelt ausgewiesen hat, wird kein Kurzarbeitergeld erstattet, weil das Netto von 8.500 € und 7.000 € identisch ist und sich somit 0 als Differenz ergibt.

6.1. Lohnsteuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes

- Das Kurzarbeitergeld ist nach §3 Nr.2 EStG steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt bei der Einkommenssteuerberechnung und wird in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind steuerpflichtig aber beitragsfrei, wenn Sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen.
- Es entsteht kein Teillohnzahlungszeitraum und es ist wird auch kein U auf der Lohnsteuerbescheinigung angegeben.

6.2. Beitragsrechtliche Behandlung

Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis besteht während der Zahlung von Kurzarbeitergeld weiter. Der AG muss die Beiträge also weiter abführen.

6.2.1. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung

Hier werden die Beiträge von dem Istentgelt + fiktivem Arbeitsentgelt berechnet. Das fiktive Arbeitsentgelt ergibt sich aus $(\text{Sollentgelt} - \text{Istentgelt}) \times 80\%$. Ist das Istentgelt über der BBMG der Kranken- bzw. Rentenversicherung, so werden die Beiträge direkt aus dem Istentgelt berechnet. Auf sämtlichen Entgeltbescheinigungen (Versicherungsnachweisen) muss das RV-Brutto + fiktives Entgelt ausgewiesen werden.

6.2.2. Arbeitslosenversicherung

Hier werden die Beiträge aus dem Ist-Entgelt berechnet.

6.3. Verteilung der Beitragslast

Aus dem tatsächlich bezogenen Entgelt (=Istentgelt) tragen AG- und AN die Beiträge jeweils zur Hälfte. Den Beitragszuschlag in der PV von 0,25% trägt der Arbeitnehmer alleine und die zusätzlichen 1,1% Arbeitnehmerbeitrag in der Krankenversicherung tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gemeinsam.

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur KV, RV und PV trägt der Arbeitgeber alleine. Ebenso den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung. Der Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose ist auf das Fiktiventgelt nicht zu entrichten.

6.4. Einmalige Zuwendungen und Kurzarbeitergeld

Um festzustellen, ob mit dem einmaligen Bezug die anteilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, muss man beim Kurzarbeitergeld das tatsächliche + das fiktive Arbeitsentgelt heranziehen. Das gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

Für die Berechnung von Beiträgen wird der Einmalbezug also nur herangezogen, wenn die anteilige BBMG weder durch Istentgelt, fiktives Arbeitsentgelt und frühere Sonderzahlungen erfüllt ist.

6.5. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Manche Firmen gewähren den Mitarbeitern einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, um die finanziellen Nachteile der Kurzarbeit zu mildern.

Dieser Zuschuss ist nicht beitragspflichtig, solange er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrages zwischen Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt, ist aber dann steuerpflichtig. Er ist dann unter dem Schlüssel 127 in LoboOnline einzutragen.

Übersteigt der Zuschuss den Betrag, so ist er steuer- und beitragspflichtig (nur der übersteigende Teil). Dann ist in LoboOnline z.B. der Schlüssel 51 zu verwenden.

6.6. Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der AG hat die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt sowohl für freiwillig gesetzlich versicherte Mitarbeiter als auch seit dem 01.01.1998 für privat versicherte Mitarbeiter voll zu tragen.

6.6.1. Freiwillig gesetzlich Versicherte

Der Arbeitgeber hat hier den normalen halben Beitrag aus dem Istentgelt und den vollen Beitrag aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zuzuschießen. Das Programm errechnet das automatisch. Beispiel: Krankenversicherungsbeiträge bei Krankenkasse mit 1,1% Zusatzbeitrag.

Sollentgelt	6.000,00 €
Beitragssatz der Krankenkasse	14,60%
Istentgelt	3.000,00 €
Beitragszuschuss KV (7,30% von 3.000,00 €)	219,00 €
Beitragszuschuss Zusatzbeitrag (0,55% von 3.000 €)	16,50 €
Fiktives Arbeitsentgelt (6.000,00 € - 3.000,00 €)	
= 3.000,00 € x 0,8 = 2.400,00 €, höchstens	
aber bis zur BBMG (4.687,50 € - 3.000,00 €)=	1.687,50 €
Beitragszuschuss KV (7,30% von 1.687,50 €)	123,19 €
Beitragszuschuss KV AN vom AG zu tragen	123,19 €
Beitragszuschuss Zusatzbeitrag (0,55 % von 1.687,50 €)	9,28 €
Beitragszuschuss Zusatzbetrag AN von AG zu tragen	9,28 €
Beitragszuschuss des AG gesamt	
219,00 € + 16,50 € + 123,19 € + 123,19 € + 9,28 € + 9,28 € =	500,44 €

6.6.2. Privat krankenversicherte Mitarbeiter

Erhalten einen Zuschuss der sich bei der Anwendung des halben durchschnittlichen Beitragssatzes aller gesetzlicher Krankenkassen ergibt (in 2020 also 14,60 % (Beitragssatz KV) + 1,1% (Beitragssatz Zusatzbeitrag) : 2 = 7,85 % und den Beitragszuschuss aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (also 14,60% + 1,1% x fiktives Arbeitsentgelt). Der Zuschuss ist aber auf die Hälfte des Betrages begrenzt, den der Mitarbeiter an die private KV zahlen muss.